

Kirche" wird nicht genügend erklärt und gegen Mißdeutungen geschützt (S. 181 f.).

Salzburg.

P. Benedikt Baur O. S. B.

- 3) **Institutiones morales Alphonsianae** ad usum scholarum accomodatae cura et studio P. Cl. Marc C. Ss. R. Editio 17a quam ad mentem in vis recognovit P. Fr. Gestermann C. Ss. R. Vitte Lugduni 1922/23.

Bereits in 17. Auflage liegen die beiden stattlichen Bände der Moral von P. Marc vor uns. Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit sind wohl die besonderen Vorzüge dieses Werkes. P. Gestermann hat das neue Kirchenrecht sehr gut in die beiden Bände hineinverarbeitet. Die einzelnen Canones sind ganz mit der Lehre des heiligen Thomas und des heiligen Alfons verwoben und geben so dem Ganzen ein festes, einheitliches Gepräge. Wohl in keinem neueren Moralbuche findet sich eine solche Fülle von praktischen Gedanken, Lösungen von Gewissensfällen, die sowohl dem Großstadtseelsorger wie auch dem Landpfarrer im Beichtstuhl und im Sprechzimmer vorgelegt werden. Bei der Behandlung der einzelnen Gebote sind fast restlos alle häufiger vorkommenden Gewissensfälle angegeben. Dasselbe gilt auch vom zweiten Bande über die Spendung der heiligen Sacramente. Beim sechsten Gebote zitiert der Herausgeber oft das klassische Werk von P. Vermeerch, de Castitate; man möchte wünschen, er hätte es noch öfters getan. Als materia absolute gravis in furto gibt der Herausgeber 30 bis 40 Franken an, für Amerika 7 bis 10 Dollar. Génicot-Salmanns schreibt in der zehnten Auflage von 1922: „Nec videtur summa 100 fr. pro regione nostra modum excedere, si attenditur ingens mutatio, quae in valore pecuniae facta est a tempore, quo multi AA. quos citat S. Alphonsus, 2 vel 3 aureos (absolute saltem 15 fr.) requirebant.“ Sabetti-Barret sagt in der 29. Auflage des Compendium Theologiae Moralis vom Jahre 1920: „... quoniam valor pecuniae apud nos diversus est ac apud exterarum nationes, videtur dicendum non errare qui summam circiter 35 dollariorum pro nostra regione assignat.“

Ähnliche kleinere Zitate aus den neuesten Auflagen anderer Moralbücher sowie ein Index Canonum würde gewiß den Wert dieses trefflichen Werkes noch erhöhen und dem Ganzen noch größeres Ansehen geben.

Den Institutiones morales Alphonsianae ist eine recht weite Verbreitung zu wünschen. Der Preis für die beiden Bände, je 900 Seiten stark, ist kein Hindernis, er beträgt für beide Bände zusammen nur 36 Franken.

Jeder, der einmal länger in dieser Moral gelesen hat, wird stets wieder mit großer Freude zur Lesung zurückkehren, da die Sprache sehr klar und einfach ist und die vielen Beispiele aus dem modernen Leben das Interesse wachhalten und den Leser kaum ermüden.

Trier.

P. B. van Aken S. J.

- 4) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Joh. B. Haring, Doktor der Theologie und der Rechte, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Dritte, nach dem Cod. jur. can. umgearbeitete Aufl. (XII u. 1037). Graz 1924, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (S. Meyerhoff).

Was Rezensent und mit ihm wohl viele andere schon längst mit Sehnsucht erwartet haben, ist endlich denn doch eingetroffen. Harings rühmlichst bekanntes Werk „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ ist in dritter, nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Cod. jur. can.) umgearbeiteter Auflage erschienen. Die zweite Auflage, welche kurz vor Erscheinen des neuen Kodex zur Ausgabe gelangte (1916), wurde zwar vom Verfasser durch ein in vier Auflagen erschienenenes Ergänzungsheft auf den Standpunkt des neuen Rechtes gebracht; immerhin aber blieb das Vergleichen zwischen dem alten

und neuen Rechte etwas mühsam. Darum ist die Neubearbeitung nach dem Kodex mit Freude zu begrüßen, zumal der Verfasser es meisterhaft versteht, das neue Recht zu den einzelnen Paragraphen der zweiten Auflage zu ergänzen. — Das Werk ist in zwei Teilen erschienen, jedoch mit fortlaufender Seiten- und Paragraphenzahl, so daß es bequem in einen Band gebunden werden kann. Im ersten Teile werden nach einer längeren Einleitung (juristische, theologische und kirchenpolitische Vorbegriffe, S. 1 bis 63) die kirchlichen Rechtsquellen und deren Geschichte (S. 64 bis 121) sowie das kirchliche Verfassungsrecht (Klerikalstand, Aemterwesen, Synodalwesen, S. 122 bis 336) behandelt, während der zweite Teil (S. 337 bis 1010) das kirchliche Verwaltungsrecht (Verwaltung der Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt) enthält. Es folgt dann eine eingehende Behandlung des kirchlichen Gerichts- wesens und des kirchlichen Strafrechtes, wodurch der Umfang des Buches eine bedeutende Erweiterung erfuhr. In einem Nachtrage sind unter andern jene authentischen Erklärungen zusammengestellt, welche während des Druckes erschienen sind und daher gehörigen Ortes nicht verwertet werden konnten. Ein reichhaltiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert das Nachschlagen. — Die Anlage der dritten Auflage ist ungefähr die gleiche wie jene der zweiten; nur sind einige Paragraphen zusammengezogen und viele Paragraphen neu hinzugefügt. Die kirchenpolitische (staatliche) Gesetzgebung, besonders jene Oesterreichs, wird vollaus berücksichtigt. Bei aller Wissenschaftlichkeit ist das Werk in einfacher, gemeinverständlicher Sprache geschrieben, weshalb es sowohl den Studierenden der Kirchenrechtswissenschaft, als auch den Praktikern bestens zu empfehlen ist, wenn überhaupt ein Werk Harings einer Empfehlung bedarf.

Im einzelnen ist für eine sicher zu gewärtigende vierte Auflage folgendes zu ergänzen, bezw. richtigzustellen: S. 19, Anm. 1, wäre die S. 784, Anm. 4, angegebene Erklärung der Religiosenkongregation bezüglich der Berechnung der Dauer des Noviziates zu erwähnen. — S. 70 sind die Worte: „Die Substitution einer anderen Person durch den Exekutor ist ausgeschlossen, wenn mit Absicht (industria) die betreffende Persönlichkeit mit der Durchführung betraut wurde“ etwas irreführend. Denn in dem im Kodex öfter vorkommenden Ausdruck: „nisi electa fuerit industria personae“ bedeutet das Wort industria nicht „Absicht“, sondern das Ansehen, das Geschick und die Klugheit des Exekutors, auf welche Eigenschaften der Veleiher des Reskriptes bei Bestellung des Exekutors zuweilen Rücksicht nimmt. — S. 138 könnte erwähnt werden, daß die theologischen Studienjahre wenigstens neun Monate umfassen müssen und mit einer glücklich bestandenen Prüfung zu beenden sind (A. A. S. III, 181 ad 1). — S. 246 ist der Satz: „Mitglieder der Kongregationen können nur Kardinäle sein“ nicht ganz richtig. Denn auch die Hilfskräfte (Konsultoren, Qualifikatoren, Offiziale) sind wenigstens in gewissem Sinne Mitglieder der Kongregationen (vgl. can. 246). — Zu S. 253, Anm. 4, ist zu bemerken, daß die Bestimmung der Konsistorialkongregation (A. A. S. I, 623), wonach die Auditoren der Rota mit Beginn des 75. Lebensjahres ihr Amt niederlegen mußten, im Kodex nicht aufgenommen ist und somit nicht mehr gilt. — Zu S. 256, Zeile 5 (von oben): Die Konstitution „Vacante Sede Apostolica“ ist vom 25. (nicht 26.) Dezember datiert. — S. 260, Anm. 4, n. 3 soll es statt „Ministerresidenten“ wohl richtiger heißen „Ministerpräsidenten“, und S. 274, Anm. 5, statt „Acta Ap. Sedis“ richtig „Acta S. Sedis“. — S. 292, Anm. 4, wird unrichtig behauptet, daß für den deutschen Anteil der Diözese Trient ein Apostolischer Administrator bestellt ist. Das diesbezüglich bereits veröffentlichte Dekret mußte aus politischen Gründen rückgängig gemacht werden. — S. 359 f., Anm. 4, wäre zu erwähnen, daß das Dekret der Konsistorialkongregation vom 30. April 1918 (A. A. S. X, 237 f., nicht ff.) die Vorschriften Leo's XIII. und Pius X. bezüglich der Sendung von Klerikern an weltliche Hochschulen zur Ausbildung in profanen Wissenschaften nicht bloß bestätigt, sondern

überdies neue genaue Weisungen gibt. — Das S. 404, bezw. in den Nachträgen S. 1014 erwähnte Verbot der Verwendung von Triumphwagen bei theophorischen Prozessionen u. s. w. hat nicht die Konsistorialkongregation, sondern die Ritenkongregation erlassen (A. A. S. XVI, 103 f.). — Zu S. 428, Anm. 3, erlaubt sich Rezensent zu bemerken, daß er die Datierung der Sponsalienurkunde nicht für ein wesentliches Erfordernis hält. Denn die Verordnung der Konzilskongregation vom 27. Juli 1908 (A. S. S. XLI, 510) ist im Kodex nicht aufgenommen und hat darum ihre Rechtskraft verloren. Dieser Ansicht war früher der Verfasser selbst (siehe Ergänzungsheft³, S. 24 zu § 125). — Am angegebenen Orte heißt es weiter: „Abschluß der Sponsalien durch Procura scheint nicht ausgeschlossen zu sein.“ Diesbezüglich ist Rezensent der Ansicht, daß wie die Ehe (can. 1089), so auch das Eheverlöbniß durch einen Procurator unter Beobachtung der wesentlichen Vorschriften abgeschlossen werden kann. Qui enim potest majus, potest et minus. Auch die Verordnung bezüglich der promissio unilaterialis (siehe erwähnte Erklärung der Konzilskongregation) ist aufgehoben. — S. 587 könnte erwähnt werden, daß der Kodex für die Entweiheung einer Kirche nicht mehr den Ausdruck pollutio, sondern das Wort violatio (Verletzung) anwendet. — S. 686, Anm. 1, wäre genauer anzugeben, daß die eigentlichen Mendikanten innerhalb der Diözese, in der ihr Kloster gelegen ist, mit bloßer Erlaubnis ihres Oberen Sammlungen veranstalten können, außerhalb der Diözese aber einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des betreffenden Ordinarius bedürfen (can. 621, § 1). — S. 689, Anm. 3, sollte die Erklärung der Kodexkommission (A. A. S. XIV, 529 ad XI) angeführt werden, wonach der Ordinarius ausdrücklich ermächtigt wird, wegen Verminderung der Einkünfte auch Messen zu reduzieren, wenn ihm diese Befugnis im Stiftsbrieft eingewährt ist. — Die S. 818, Anm. 4, aufgeworfene Frage, ob der mit dem Säkularisationsindult Austretende innere Abzeichen der religiösen Genossenschaft tragen darf (bezw. ablegen muß), ist wohl müßig. Nach altem Rechte sollte sogar der Säkularisierte zum Zeichen der Zugehörigkeit zum Orden im Verborgenen ein Abzeichen seines Ordens tragen. — Die S. 818, Anm. 5, angezogene Bestimmung hat wohl noch eine weitere Bedeutung, z. B. für die säkularisierten Laienbrüder. — S. 950: Die Worte des can. 2277 „ne ... ecclesiasticam sepulturam habeat“ bedeuten nicht, daß der vom Interdikt ab ingressu ecclesiae Betroffene nicht in der Kirche, sondern, daß er nicht kirchlich begraben werden darf. Hiemit entfällt auch Anmerkung 2.

Druckfehler haben sich mehrere eingeschlichen, so u. a. S. 114, Zeile 2, von oben: 1907 statt 1917; S. 123 letzte Zeile im Text gehört das Wort „umfaßt“ am Ende des Satzes oder es ist nach dem genannten Worte ein Doppelpunkt zu setzen; S. 211, Zeile 18, von oben: Grunde, statt Grundes; S. 533, Zeile 18, von oben: in Not-ällen, statt in Notfällen; S. 543, Zeile 6, von unten (im Text): das, statt daß; S. 575 (Seitenzahl) 57, statt 575; S. 588, Anm. 2: can. 117, statt can. 1177; S. 681, Anm. 12: § 686, statt § 186; S. 839 (Seitenzahl) 83, statt 839; S. 840, Anm. 9: expressa, statt expresse; S. 865, Anm. 8: can. 182, statt can. 1829; S. 916, Anm. 4, könnte nach dem Worte „beurteilen“ ein „ist“ ergänzt werden; S. 979, Anm. 1, gehört das Wort „dieses“ vor dem Worte „Delikt“; S. 1016 ist der erste Satz wegen mehrerer Druckfehler nahezu unverständlich.

Gries bei Bozen.

Prälat Dr Anton Perathoner.

5) **Die liturgischen Paramente in Vergangenheit und Gegenwart.** Ein Handbuch der Paramentik. Von Josef Braun S. J. Mit 197 Abbildungen. Zweite, verbesserte Aufl. Lex. 8^o (XII u. 256). Freiburg i. Br. 1924, Herder. WM. 10.30; geb. in Leinw. WM. 12.50.

Das vorliegende Werk ist die zweite Auflage des 1912 erschienenen „Handbuch der Paramentik“. Wie der Verfasser im Vorwort hervorhebt, ist das Werk zwar nicht umgearbeitet, wohl aber durch zahlreiche größere